

## Anlage 2 zur Vorlage 1048/2020

### Haushaltsrechtliche Unterrichtung des Rates Finanzielle Auswirkungen der Corona-Pandemie

Mit Vorlage 1048/2020 wurde zunächst der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 07.04.2020 über die ersten Einschätzungen zu verschiedenen haushaltsrelevanten Aspekten informiert.

Im weiteren Gremienlauf der Vorlage werden auch der Finanzausschuss am 11.05.2020 und der Rat am 14.05.2020 unterrichtet. Angesichts des zeitlichen Fortschreitens seit dem 07.04.2020 wird mit dieser Anlage eine Aktualisierung zu einzelnen Positionen gegeben.

Weiterhin gilt, dass auch zu diesem Zeitpunkt noch keine tragfähige Finanzfolgenabschätzung abgegeben werden kann, solange Zeitdauer und Intensität der Krise noch unbekannt sind.

#### I. Allgemeines (Controlling / Berichtswesen)

Gemäß § 25 Abs. 1 KomHVO NRW ist das Vertretungsorgan unverzüglich zu informieren, wenn sich abzeichnet, dass sich das Ergebnis des Ergebnisplans oder des Finanzplans wesentlich verschlechtert. Als wesentlich gilt gem. § 8 Nr. 7 der Haushaltssatzung ein Volumen von 50 Mio. Euro. Ab einer Verschlechterung von 3% der Gesamtaufwendungen (d.h. einer Ergebnisverschlechterung im Ergebnisplan von 151,79 Mio.) besteht außerdem die Verpflichtung zur Aufstellung eines Nachtragshaushalts.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) hat im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie am 06.04.2020 per Erlass verschiedene Bestimmungen der GO NRW zum Haushaltsrecht eingeschränkt (siehe auch ergänzende Anlage zur ursprünglichen Vorlage 1048/2020).

In Ziffer 4 des Erlasses ist zum Thema Nachtragssatzung geregelt:

„Da die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die kommunalen Haushalte derzeit nicht verlässlich abgeschätzt werden können, ist es gerechtfertigt, der ggf. eintretenden Verpflichtung zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes bis auf Weiteres – mangels Verlässlichkeit der Ermittlung von Finanzdaten – **nicht nachzukommen**.“

Eine gesetzliche Änderung/Klarstellung sowie Vorgaben zur Isolation der coronabedingten Finanzschäden wurde angekündigt, liegen aber noch nicht vor.

#### II. Ausblick auf die finanziellen Folgewirkungen der Corona-Pandemie in Köln

##### A) Steuern

Knapp ein Drittel der Gesamterträge (28%) der Stadt Köln entfällt auf die **Gewerbsteuer**, weshalb diese derzeit besonders im Fokus der Prognosen steht.

Nach den **aktuell vorliegenden Zahlen** (05.05.2020) gibt es bei der Gewerbsteuer derzeit 1.546 Anträge auf Herabsetzung von Gewerbsteuer-Vorauszahlungen in einem Volumen von über 67,0 Mio. EUR; hiervon sind bereits Anträge über 39,2 Mio. EUR bearbeitet und damit in der letzten Batchmeldung enthalten.

Weiterhin erreichen die Stadt Köln weiterhin Entscheidungen der Finanzverwaltung über die Herabsetzungen von Gewerbesteuvorauszahlungen, bei denen keine Anträge bei der Stadt erfolgen und die in den nachfolgenden Zahlen (Gewerbsteuerbatch) enthalten sind.

Die aktuellen Zahlen lauten:

Batchmeldung vom	Vorauszahlungen	Nachforderungen	Gesamt
30.04.2020	ca. 932,4 Mio EUR	ca. 147,2 Mio EUR	ca. 1.079,6 Mio EUR
zum Vergleich: 01.04.2020	ca. 1.056,5 Mio EUR	ca. 178,0 Mio EUR	ca. 1.234,5 Mio EUR

Das heißt, dass im Vergleich zum Monatsanfang die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen um ca. 124,1 Mio. EUR und die Nachforderungen um rd. 30,8 Mio. EUR zurückgegangen sind. Insgesamt ergibt sich damit derzeit ein Weniger an Gewerbesteuer von ca. 154,9 Mio. EUR.

Des Weiteren liegen zum 05.05.2020 insgesamt 987 Anträge auf Stundung von Gewerbesteuer mit einem Volumen von rd. 47,8 Mio. EUR vor.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die unterschiedlichen Referenzrahmen geht die Kölner Stadtverwaltung in den eigenen Szenarioberechnungen bei der Gewerbesteuer in einem **mittleren Szenario** weiterhin von einen jahresbezogenen **Rückgang von rd. 240 Mio. Euro (rd. 17%)** aus. Diese Annahmen berücksichtigen jedoch noch keine Ergebnisse aus der Mai-Steuerschätzung, die erst am 14.05.2020 bekannt gegeben werden.

### **B) Unmittelbare Aufwendungen der Verwaltung in Zusammenhang mit der Krisenbewältigung sowie unmittelbare Krisenfolgen**

Bei den Erträgen sind neben Einbrüchen bei den verschiedenen Steuerarten (siehe Ausführungen unter A)) auch in allen anderen Dezernaten **sonstige Mindererträge** zu verzeichnen, die sich mit Stand 30.04.2020 auf insgesamt 23,4 Mio. € aufsummieren. Unter anderem sind dies:

- Erstattung KiTa-Gebühren (unter Berücksichtigung einer Teilerstattung durch das Land): 10,3 Mio. €
- Verkehrsüberwachung: 2,9 Mio. €
- Erstattung Gebühren der Musikschule: 0,3 Mio. €
- Ausfall bei Parkgebühren: 7,2 Mio. €
- Ausfall von Teilnehmerentgelten der VHS: 0,7 Mio. €
- Mindererträge beim Hänneschen Theater: 0,4 Mio. €
- Sondernutzung Außengastronomie: 1,0 Mio. €

Nicht alle **Aufwendungen**, die in der Folge der derzeitigen Krise zu erwarten sind und/oder im Zusammenhang mit der Krisenbewältigung entstehen, lassen sich derzeit schon abschätzen. Über die geschaffene Kostenträgerstruktur werden diese erst dann genau quantifiziert, wenn die entsprechenden Buchungen vorgenommen worden sind. Die nachfolgenden Informationen dienen daher - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - lediglich einer ersten Orientierung über die Vielzahl der zu erwartenden Auswirkungen und stellen dafür lediglich beispielhaft Informationen aus dem Krisenstab sowie erste Risikoanzeigen gegenüber der Kämmerei zusammen:

- Erwartete Mehraufwendungen im Bereich der Kosten der Unterkunft in Folge steigender Arbeitslosenzahlen. Je nach Szenario werden Mehrbelastungen zwischen 40 Mio. und 60 Mio. € erwartet.
- Einrichtung von Infektionsschutzzentren
- Beschaffung persönlicher Schutzausrüstung (rd. 1 Mio. €)
- Beschaffung von Sauerstoffversorgungsgeräten (rd. 4 Mio. €)

- Einrichtung eines Covid-19-Zentrums in der Messe (rd. 25 Mio. €) / Umsetzung wurde aufgrund der zurückgehenden Zahlen zunächst zurückgestellt
- Schaffung zusätzlicher Quarantäne-, Isolation- und Versorgungseinrichtungen für Menschen mit Pflegebedarf und/oder Behinderung (12,8 Mio. €)
- Sonstiger, zusätzlicher, von den Dienststellen bereits verbuchter Aufwand auf den separaten Kostenträgern Corona (rd. 4,8 Mio. €, Buchungsstand 30.4.2020)

### **C) Auswirkungen im Konzern Stadt**

Ergänzend zu der vorliegenden Unterrichtung über die potentielle Betroffenheit städtischer Beteiligungsunternehmen durch die Corona-Pandemie wird mitgeteilt, dass die Beteiligungssteuerung ein Reportingformat entwickelt hat, anhand dessen die Beteiligungsunternehmen und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen monatlich zu aktualisierende Daten und Informationen sowohl zur wirtschaftlichen und liquiditätsmäßigen Betroffenheit, zu möglichen Gegensteuerungsmaßnahmen und Handlungsbedarfen sowie zu personalwirtschaftlichen Konsequenzen als auch zu den Möglichkeiten, ihre satzungsmäßigen Aufgaben überhaupt wahrnehmen zu können, an die Verwaltung liefern.

Erwartungsgemäß zeigen die Rückmeldungen ein signifikant unterschiedliches Maß der Betroffenheit in Abhängigkeit vom Betätigungsfeld der jeweiligen Gesellschaft. Die Bandbreite reicht von temporären Einstellungen des Geschäftsbetriebes, Handlungsnotwendigkeiten zur Aufrechterhaltung der Liquidität, erheblichen Auswirkungen auf das erzielbare Jahresergebnis, partieller bis weitest gehender Einführung von Kurzarbeit bis hin zu einer lediglich marginalen Betroffenheit.

Nähere Einzelheiten hierzu berichtet die Verwaltung dem Finanzausschuss in seiner Eigenschaft als Beteiligungsausschuss zur Sitzung am 11.05.2020 (Vorlagen-Nr. 1337/2020).

### **D) Liquiditätsversorgung**

Die Stadt Köln verfügt - auch in Normalzeiten - über eine engmaschige Liquiditätsplanung, mit der die jederzeitige Zahlungsfähigkeit sichergestellt wird. Sie kann gem. § 89 Abs. 2 GO zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Durch ein engmaschiges Controlling ist sichergestellt, dass Handlungserfordernisse frühzeitig erkannt werden.

Die Liquiditätsplanung wurde in der derzeitigen Krise nochmals mittels Corona-spezifischer Szenariorechnungen ergänzt, um jederzeit die notwendige Bereitstellung von Liquiditätskredite zu organisieren. Derzeit bewegt sich das aktuelle Volumen der Liquiditätskredite zwischen -1.141 bis -1.224 Mio. Euro. Angesichts der Laufzeit der Haushaltssatzung (Doppelhaushalt 2020/2021) und sich im Zeitablauf kumulierenden Finanzierungserfordernisse kann derzeit jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der Puffer zur Haushaltsermächtigung nicht ausreicht, so dass sich die Frage des Erlasses einer Nachtragssatzung stellt. Derzeit laufen aktualisierende Prognoseberechnungen. Sofern sich hier Handlungserfordernisse ergeben, wird ein solcher Beratungsprozess kurzfristig eingeleitet.